Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth **Band:** 4 (1899)

Heft: 3

Artikel: Ordnungen und Bräuche eines Ehrs. Handwerk der Tischmacheren in

der Stadt Chur [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895201

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ordnungen und Bräuche eines Ehrs. Sandwerks der Tischmacheren in der Stadt Chur.

II.

In ähnlicher Weise, wie die 28 Artikel des in letzter Nummer mitgeteilten Statuts die Obliegenheiten und Rechte des Tischmacher= handwerks im Allgemeinen und der Meister insbesondere regeln, so normiert "ber Gefellen Articul" die Pflichten und Rechte der Gefellen des "Tischmacher und Schifter Handwerks". Auf Ansuchen ber bereits genannten 6 Meister und der "Bescheidenen Beter Andreas Dant von Zut aus dem ober Engadin und Nicolaus Zorn von Frankfurt am Main als Gefellen" wurde auch dieses Statut den 20. April 1730 von Bürgermeister und Rat "bestätet und zu Kräften er= kennt, doch fo lang es uns gefällt und gut bedunkt, maßen wir hierben jeder Zeit offne Sand haben wollend, auch was für Sachen eigentlich uns der ordentlichen Oberhand abzubufen gebührend, das angedeutete Gesellen sich solcher gänzlich zu müßigen haben, und wann sonsten Sachen fürfielen, die ein schwerire und größere Straf weder mehr berührte Gesellen anzulegen Gewalt habend, alsbann solche vorderist für ein gesamt Meister Bott ober gar an uns als die ordentliche Ober= hand gebracht werden; im übrigen aber sich mit haltung der Botten an Sonntagen und Müßiggang des Abendtrunks unserem Mandat und Besaten gemeß verhalten sollend."

Einzelne Bestimmungen der "Gesellen Articuls", besonders diejenigen, die das Verhältnis der Gesellen zu den Meistern des Handwerks betreffen, stimmen mit solchen des mitgeteilten Statuts, das der Kürze wegen als Meister-Statut bezeichnet werden soll, überein, weßhalb im nachfolgenden auf diese verwiesen wird. Im übrigen lauten "angedeutete Ordnungen und Gebrauch":

1) Wann ein Tischmacher und Schifter Gesell*) in die Stadt Chur kommt, so soll er zum vorderisten auf des Handwerks Herberg einzeuhen; wenn er nun Willens ist, allhier zu arbeithen, wird er nach den zween Zuschikmeistern schiken, die dann aufs längst in einer Stund zu ihme gehen und ihn nach Handwerks Brauch freundlich und bescheidenlich empfangen, so nun dieses beschehen, sollen sie ihme der Bitt nach um Arbeit schauen und allen Fleiß ankehren, daß keine Gefahr

^{*)} Gleichbebeutend wie Tischmacher= oder Schreinergeselle.

damit gebraucht werde; wann sie also demselben Arbeith gefunden habend, so ist er gemeldter Zuschikmeister 14 kr. zu bezahlen schuldig.

Art. 2 entspricht der 9., Art. 3 der 12., Art. 4 der 13., Art. 5 der 19. Bestimmung des Meisterstatuts.

- 6) Welcher Gesell sich gegen dem andern verlauten laßt, er wolle sich hinweg begeben, bliebe aber, darüber ist er in der Straf.
- 7) Es sollen die Arthen Gesellen (welche ordentlich von der eltisten Werkstatt dis zur jüngsten genommen werden) allen Gesellen den der Thüren in der Herberg, wann die Umbfrag gehalten wird, ihr Gewehr und Messer absordern, und dieselben dis zu End gemeldter Umbfrag bewahren, darnach werdend sie einem jeden das seinige wiederumb zustellen.
- 8) Wann die Umbfrag angeht, so sollend die Urthengesellen die Frömden Gesellen wegen des Handwerks heißen willkommen senn, und jeden an sein gebührend Orth sigen lassen, worauf die Fenster zugethan werden, und der Urthengesell vermeldet, also und mit Bunft ift in dieser hoch und weit berühmten fren Kauf Handel und Wandel Stadt Chur der Brauch, daß alle vier Wochen die Tischmacher und Schifter Gesellen zusammen kommend, ein züchtige und stille Umbfrag zu halten, auf daß wo einer oder der ander auf den ein oder andern etwas wüßt, das= selbig nicht verschweigen sonder anzeigen, alldieweil Meister und Geselle beneinanderen, und der Gefellen Lad offen staht, welcher dann Recht hat, dem soll nach den Rechten wiederfahren, welcher aber Unrecht hat, der foll nach dem Rechten abgestraft werden nach Erkenntnuß Meister Gesellen, daß etliche Artikul von unseren gnädigen Serren einem Ehrs. Handwerk gegeben worden, die sollend alle vier Wochen den Tisch= macher und Schiftergesellen vorgelesen werden, damit sich ein jeder wüsse vor Schaden zu hüten, endlich wird ein Tafel abgelesen, worinn eines jeden Meisters Namen verzeichnet, da hierben ein jeder Gesell vermahnet wird, auf seines Meisters Namen zu merken und rechte Antwort von sich zu geben.
- 9) Gedachte Ürthengesellen sollend von den ältisten Gesellen biß zum jüngsten die Umbfrag ergehen lassen, alle und keiner dem andern in die Red fallen, sondern warten soll, biß die Frag an ihn kommt, da er alsdann mit Bescheidenheit zur Sach reden, darnach die Frag vorübergehen lassen, und stillschweigen wird, und so oft einer redt, ehe die Umfrage an ihme ist, so oft soll er gestraft werden.

- 10) Es soll der Ürthengesell, wann er wird in die Umbfrag sagen, nicht eher aus seines Meisters Hauß gehen, als zu Abend umb zwen Uhren, wenn er nun in die Umbfrag gesagt, mag er auf der Herberg ein halbmas Wein und ein Stüf Brod nehmen, welches aus der Gesellenlad soll bezahlt werden.
- 11) Wan die Gesellen obgemeldter masen Umfrag haltend, und alsdan ein Gesell straswürdig ersunden wird, so soll der nach Gebühr abgestrast werden; was aber die Stöhrer betrifft und wann sonsten ein Meister und Gesell mit einander spänig sind, sollen sie dieselben nicht zu strasen haben, sondern solches einem ganzen Tischmacher Hand- wert zuständig sehn.
- 12) Es werden die Ürthengesellen das ihrige, so ste empfahen, es seh an Auslag und Strafgeld, oder wie solches imer Namen haben und in die Lad gehören möchte, getreulich darin legen, und das in Bensenn der Zuschik Meisteren.
- 13) Ein jeder Gesell wird alle vier Wochen, wen man die Umbsfrag haltet, zum Aufleggeld zwen Schilling geben, gestalten der halbe Theil in die Lad gelegt, der ander halbe Theil aber den Gesellen zur Urthen geben werden soll.
- 14) Welcher Gesell nun ben der Ürthen bleibt, wird zwen Schilling zu Steur der Ürthen bezahlen, wenn aber das Geld verbraucht, soll der Ürthengesell aufschlachen und die Ürthen machen.
- 15) Wann ein Gesell vierzehn Tag allhier in Arbeit gestanden, wird er zwen Schilling zur Verbesserung des Handwerks in die Lad geben, und das nur einmahl, so lang er allhier ist.
- 16) Es wird ein jeder Gesell der über 14. Tag allhier in Arbeit steht, unseren HH. und Meisteren Lobl. Zunft zwen Schilling nach altem Brauch geben, damit wann solicher von Gott berüft wurde, er mit einer Ehrs. Zunft zur Begräbniß getragen werde. (Vergl. zu Art. 15. und 16. die 17. Bestimmung des Meisterstatuts.)
- 17) So ein Gesell etwan zu vier Wochen umb guten Montag zu machen begehrt, wird derselbig um zwen Uhren Nachmittag und nicht eher aus seines Meisters Hauß gehen, und soll er solgens nit für anderer Meisteren Werkstatten sich verfügen, ihr Gesind daraus zu führen, und anderen Anlas zum Trunk oder sonsten zum sehren geben und das ben der Straf. (Vergl. die 15. Bestimmung des Meistersstatuts.)

- 18) So es sich begebe, daß ein Gesell sein Namen verschenken würde, so soll man ihme Handwerks Brauch und Gewohnheit beweisen, wann denn solches geschehen, so ist er den Gesellen ein Wochenlohn zu geben schuldig, will er aber denselben ein mehrers einwerfen, so stehts in seinem Gesallen; sonsten mag ein jeder sein Namen verschenken, wo er will, allein daß er solchen verschenke, ehe er Meister wird, und einen halben Wochenlohn in der Gesellen Lad gebe, wosern aber dieses nicht beschehe, würde er nicht für einen redlichen Meister gehalten werden. (Vergl. die 3. Bestimmung des Meisterstatuts.)
- 19) Welcher Gesell nicht über fünf Schilling Wochenlohn hat, ber soll nit wie andere Gesellen zur Umbfrag verbunden seyn.
- 20) Es sollend alle Gesellen, so allhier arbeiten wollen, am Morgen um vier Uhren die Arbeit an die Hand nehmen, diß zu Abend um sechs Uhren.
- 21) Wann ein Gesell in Krankheiten fallen und ihme etwas Gelds aus der Laden fürgesetzt, er aber wieder zu seiner vorigen Gesundheit kommen wurde, so soll er dasjenige, was ihme gegeben worden, wiederum bezahlen und in die Lad legen.
- 22) Welcher Gesell frefentlich, schwehren, fluchen, liegen*), oder einem andern einiche Schmach oder dergleichen ungebührliche Worth zureden wurde, derselbig soll 10 kr. in die Lad bezalen.
- 23) Welcher nach einem Messer greifen und zu freslen unterstehen wurde, der soll in 5 Schilling Straf verfallen seyn; wann aber einer Kanten, Teller oder dergleichen etwas zukte, derselbig soll umb zwen Schilling gestraft werdeu.
- 24) Wann einer unmästg im Essen und Trinken sich verhalten wurde, der soll nach altem Brauch gebüßt werden.
- 25) Es soll keiner auß dem Bott reden, was für Gespän oder Handwerks Geschäft fürkommen, und das bei der Straf.
- 26) Damit obbemeldte Artikul desto besser beobachtet und gehalten werdend, so sollend bende Zuschikmeister samt 2 Gesellen ben der Lad sitzen, welche vier nach ihrem belieben zwen von den übrigen frömden Gesellen zu sich fordern mögend. Es wird aber unter angeregten Gesellen alle vier Wochen der älteste Gesell (welcher die Umbfrag haben soll) abgohn, und ein anderer Gesell von den ben der Lade sitzenden Weister und Gesellen an sein Stell genommen werden: betreffend dem-

^{*)} lügen.

nach der Urthengesell, so soll derselbig ben der Lad aufwarten, da dann ebenmästg alle vier Wochen einer abgehen und ein anderer erwählt werden soll.

27) Es soll was in der Umbfrag gehandelt (so das Handwerk oder angerührte Artikul antreffen) hierben sein Verbleiben haben und hiemit ein jeder so hier wieder reden*) oder thun wurde, nach seinem Verdienen gestraft werden, alles getreulich und ohngefahrlich.

Verhandlungen der kantonalen Bemeinnüßigen Besellschaft.

(Nach ben Protokollen ber Gesellschaft.)

Situng ben 17. November 1898. Die Versammlung nimmt einen kurzen Bericht entgegen, den das Präsidium über die Thätigkeit des Komitees im Laufe des Sommers erstattet. Besonders zu erwähnen ist hier die Mitteilung, daß die Angelegenheit betr. Errichtung einer bündnerischen Anstalt für schwachstnnige Kinder ihrem Ziel um einen bedeutenden Schritt näher gerückt ist. Es soll nämlich in nächster Zeit die s. 3. angekündigte Schenkung, bestehend aus einem Wohnhaus und anstoßendem Baumgarten, mit der Bestimmung, darauf eine solche Anstalt zu gründen, der Gesellschaft zu diesem Zwecke überlassen werden. Damit ist das Ziel freilich nur zum Teil erreicht. Es bedarf wohl noch bedeutender Geldmittel, um die Anstalt, so wie ste im Hindlick auf die letzten statistischen Aufnahmen als wünschbar bezeichnet werden muß, ins Leben zu rusen und zu unterhalten.

Das im vergangenen Jahr ernannte Komitee wird die ganze Ansgelegenheit beraten und vorausssichtlich in der nächsten Versammlung seine Anträge vorlegen können.

Für heute werden noch verschiedene auf diesen Gegenstand bezügliche Anregungen des Präsidiums zur Kenntnis genommen, unter denen besonders der Vorschlag hervorzuheben ist, daß mit der Calvenseier eine Sammlung für den in Frage stehenden Zweck verbunden werden sollte.

Hierauf trägt Herr Pfarrer Ragaz sein Referat vor, das von der Überbürdung der Schüler handelt und kurz zusammengefaßt folgenden Gedankengang hat.

^{*)} hier wieder = bagegen.